



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 28. Juni 2019 zur Vernehmlassung zu randvermerkter Vorlage eingeladen. Gegenstand dieser Verordnungsänderung ist die Vereinfachung des Vollzugs im Steuerbereich, indem die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs neu in der Berufskostenverordnung (SR 642.118.1) von 0,8 auf 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat angehoben werden soll. Mit dieser Erhöhung soll auch die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für private Zwecke einschliesslich des Arbeitswegs pauschal abgegolten sein.

Der Regierungsrat lehnt diese Vorlage ab. Die Pauschale ist sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) als auch im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) zu regeln, damit die Neuregelung für alle Kantone verbindlich ist. In Beachtung des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit soll die Pauschale zudem höher angesetzt werden (z. B. auf 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat). Und schliesslich soll den Kantonen genügend Zeit für die Anpassung ihrer Steuerprogramme eingeräumt werden.

Inhaltlich verweist der Regierungsrat ausdrücklich auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK).

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen freundlich.

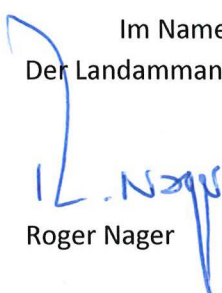
Altdorf, 25. Oktober 2019



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Roger Nager


Roman Balli

Beilage

- Stellungnahme der FDK vom 1. Oktober 2019

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundespräsident
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 1. Oktober 2019

Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung). Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Unterlagen vom 28. Juni 2019 zu randvermerkter Vernehmlassungsvorlage. Die FDK-Plenarversammlung befasste sich am 27. September 2019 mit der Vorlage und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Wir begrüssen die Stossrichtung der Motion im Grundsatz, stellen jedoch bezüglich Umsetzung folgende Anträge:

1. Die vorgeschlagene Änderung auf Verordnungsstufe lehnen wir ab. Die Pauschale ist sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer als auch im Steuerharmonisierungsgesetz zu regeln. Die Motion 17.3631 KVS-S ist auf formeller Gesetzesstufe umzusetzen, damit das eidgenössische Parlament sich nochmals zum Vorschlag des Bundesrats äussern kann.
2. Die Pauschale ist höher anzusetzen (zum Beispiel 1 % des Fahrzeugkaufpreises pro Monat).
3. Damit die Kantone genügend Zeit für die Anpassung ihrer Applikationen haben, um sich auf die neue Pauschale des Privatanteils einzustellen, soll das EFD sie vorgängig zur Festlegung des Zeitpunkts der Inkraftsetzung anhören.

Begründung:

1.1 Gesetzliche Regelung

Gemäss Motion KVF-S wird der Bundesrat beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit auf Verwaltungsstufe ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist und der Fahrkostenabzug für diese steuerpflichtigen Personen ausgeschlossen wird.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

Diese Änderungen sollen gemäss Vorschlag des Bundesrats auf Verordnungsstufe geregelt werden. Damit wird eine Regelung auf einer Gesetzesstufe angestrebt, die nicht mehr der parlamentarischen Beratung unterliegt. Dies ist zu bedauern. Denn nur mit einem formellen Gesetz hätten die eidgenössischen Räte nochmals die Gelegenheit gehabt, die vorgeschlagene Lösung sorgfältig gegenüber der aktuellen abzuwägen. Diese Erwartungshaltung ist auch dem Motionstext zu entnehmen. Dort steht nämlich: «...die notwendigen gesetzlichen Änderungen *vorzuschlagen*, ...» und nicht "*zu regeln*".

1.2 Höhe des Pauschalansatzes

Auf Seite 6 der Erläuterungen wird detailliert dargelegt, wie sich die monatliche Pauschale von neu 0,9 % herleitet. Dabei wird von diversen Annahmen und Durchschnittswerten ausgegangen. Im Ergebnis fällt die Erhöhung jedoch erstaunlich gering aus. Sie ist zwar nur für den zusätzlich zu berücksichtigenden Arbeitsweg gedacht. Trotzdem ist die Erhöhung um nur einen Zehntelprozentpunkt sehr bescheiden.

Die vorgeschlagene Lösung führt zu einer zusätzlichen Ungleichbehandlung von Pendlerinnen und Pendlern, die ein Geschäftsfahrzeug besitzen, und solchen, die über kein Geschäftsfahrzeug verfügen. Zudem werden unselbstständig Erwerbende und selbstständig Erwerbende mit Geschäftsfahrzeugen unterschiedlich behandelt. Für selbstständig erwerbende Personen gelten die FABI-Bestimmungen bekanntlich nicht. Ferner ergeben sich mit der Anwendung der neuen Pauschallösung selbst unter den Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhabern unterschiedliche Steuerfolgen, wie die Beispiele auf Seite 8 ff. des erläuternden Berichts aufzeigen. Solch unterschiedliche Folgen sind in Beachtung des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fragwürdig und beinhalten – bei einer Regelung auf Verordnungsstufe – das Risiko einer höchstrichterlichen Überprüfung.

Mit Pauschalen kann den individuellen Situationen naturgemäss nicht Rechnung getragen werden. Mit Pauschalen soll in erster Linie der administrative Aufwand verringert werden. Diese Stossrichtung ist trotz dieser Bedenken zu begrüßen. Die hier infrage stehende Pauschale darf aber nicht zu tief angesetzt werden. Sonst wird der in Art. 5a Abs. 1 des Entwurfs der Berufskostenverordnung vorgesehene Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs obsolet. Die Erhöhung der Pauschale auf 1 % des Fahrzeugkaufpreises pro Monat scheint deshalb eher angebracht. Auch bei diesem Ansatz wird das Ziel der administrativen Vereinfachung nach wie vor erfüllt.

1.3 Verbindlichkeit für die Kantone

Formell soll die neue Pauschale in der Berufskostenverordnung für die direkte Bundessteuer geregelt werden. Sie ist daher nur für die direkte Bundessteuer verbindlich. In den Erläuterungen wird zwar festgehalten, dass die Kantone faktisch wegen des einheitlichen Lohnausweises keinen Spielraum haben. Und es ist auch tatsächlich nicht davon auszugehen, dass die Einheitlichkeit des Lohnausweises von den Kantonen infrage gestellt wird. Das bedeutet aber nicht, dass die Kantone die in der Berufskostenverordnung des Bundes festgelegte Pauschale im Veranlagungsverfahren beachten müssen. Es liegt in der Autonomie der Kantone, für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens andere Pauschalen festzusetzen. So würde aber das Ziel einer einfachen, für alle geltenden Lösung verfehlt. Im Gegenteil, es droht eine zusätzliche Disharmonisierung. Auch dieser Aspekt spricht für eine Regelung auf Gesetzesstufe mit einer verbindlichen Vorgabe für die Kantone im Steuerharmonisierungsgesetz.

1.4 Auswirkungen auf die Kantone

Die Pauschale von 0,9 % pro Monat wurde unter Berücksichtigung der abziehbaren Fahrtkosten für den Arbeitsweg beim Bund (Fr. 3'000.–) berechnet. Abgesehen von zwei Kantonen kennen die Kantone aber höhere Abzüge oder lassen die Fahrtkosten für den Arbeitsweg unbeschränkt zum Abzug zu. In diesen Kantonen werden die Inhaberinnen und Inhaber von Geschäftsfahrzeugen einen zusätzlichen Abzug für die Kosten des Arbeitswegs einfordern. Oder sie werden für die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern den effektiven Nachweis

der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs erbringen. Als dritte Möglichkeit ist auch denkbar, dass auf kantonaler Ebene entschieden wird, die bisherige Lösung weiterzuführen. Hier sind die Aussagen in den Erläuterungen, dass in den Kantonen infolge faktischen Zwangs die Pauschale von 0,9 % umgesetzt wird, zu bezweifeln. Im Gegenteil, mit der vorgeschlagenen Regelung besteht das Risiko eines Umsetzungs-Flickenteppichs auf kantonaler Ebene.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Charles Juillard

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (per E-Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK